Antrag 39/I/2020
ASJ Berlin
Der Landesparteitag möge beschließen:
Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Annahme (Konsens)

Betriebsübernahme durch Arbeitnehmende in der Insolvenz fördern

Die Erleichterung einer Übernahme von Betrieben in der Insolvenz durch Arbeitnehmende ist zu fördern, wobei folgende Maßnahmen erforderlich sind, auf deren Umsetzung die SPD-Fraktionen in Bund und Ländern hinwirken sollen:

1. In der Insolvenzordnung ist ein vorrangiges Erwerbsrecht zugunsten von Arbeitnehmenden-Gesellschaften vorzusehen und eine angemessene Erklärungsfrist hierzu. Im Rahmen des insolvenzrechtlich Zulässigen ist einer übertragenden Sanierung an diese Gesellschaften Vorrang einzuräumen, unabhängig davon, ob es sonst zu einer Sanierung oder einer Zerschlagung käme. Voraussetzung ist, dass sich eine große Überzahl der bei Insolvenzeröffnung im Unternehmen Tätigen in die Gesellschaft einbringt - denkbar wären 75 %. Kapitalbeteiligungen Dritter an der Arbeitnehmenden-Gesellschaft -etwa der öffentlichen Hand, gemeinnütziger Organisationen oder von Kunden- dürfen das Erwerbsrecht nicht ausschließen, soweit Arbeitnehmende die Gesellschaft kontrollieren und dies für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Übernahme gesichert ist.
Die Übernahme von Betrieben im Wege der übertragenden Sanierung durch alle oder einen Großteil von Arbeitnehmenden des insolventen Unternehmens ist eine begrüßenswerte Möglichkeit zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Für sie spricht, dass so die Kenntnisse und Erfahrungen, die im Betrieb versammelt sind, für die weitere Tätigkeit nützlich gemacht werden können. Gleichzeitig ist dies ein Schritt für das selbstbestimmte Leben der Arbeitnehmenden. Eine solche Übernahme kann dazu dienen, Investoren, die den Betrieb mit dem Ziel der Zerschlagung oder des wirtschaftlich nicht notwendigen Personalabbaus übernehmen wollen, eine selbstbestimmte Alternative entgegen zu stellen. Dabei kommt es nicht darauf an, welche Rechtsform die übernehmende „Arbeitnehmenden-Gesellschaft“ hat, Genossenschaft, GmbH, AG oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

2. Ist die Übernahme wirtschaftlich tragfähig, ist vorzusehen, dass die Ansprüche, die die Beschäftigten bei Arbeitslosigkeit hätten, kapitalisiert und in ein Übernahmemodell eingebracht werden können, wie das ähnlich in Italien geregelt ist. Es ist besser mit den Mitteln der Bundesagentur Arbeitslosigkeit zu verhindern als sie zu finanzieren. In sonstiger Hinsicht, insbesondere was den Aufbau neuer Ansprüche auf Arbeitslosengeld angeht, ist die Zeit, für

die die Ansprüche kapitalisiert werden, allerdings dann als Arbeitslosigkeit zu behandeln.

3. Entfällt aufgrund der Übernahme eine Betriebsänderung und damit ein Sozialplan, der sonst wegen einer Zerschlagung des Unternehmens notwendig würde, so sind die ersparten Mittel in die Sanierung einzubringen. Die ersparten Mittel sollen nicht den Insolvenzgläubigern, sondern den Übernehmenden zugutekommen. Damit werden sie für das übernommene Risiko belohnt. Soweit trotzdem wegen eines teilweisen Personalabbaus ein Sozialplan erforderlich wird, sollten die Mittel jedoch den ausscheidenden Arbeitnehmenden zugutekommen, da diese ihren Arbeitsplatz verlieren.

4. Die Prozesse der Wirtschaftsförderung sind regional und überregional auf eine derartige Übernahme auszurichten.

- Es ist eine öffentlich finanzierte Arbeitnehmendenberatung bei der Einleitung solcher Übernahmeprozesse wieder einzuführen.
- Es sind alle Wirtschaftsförderungsprogramme darauf zu prüfen, dass solche Übernahmen in die Fördermöglichkeiten einbezogen werden.
- Es ist die Möglichkeit zu schaffen, diese Formen der Übernahme durch Kreditvergabe oder Bürgschaften zu erleichtern.

Begründung

I. Zur Problematik

Der Wahrnehmung der Chancen einer Übernahme eines Betriebes durch einen Großteil der Arbeitnehmenden in der Insolvenz stehen derzeit praktische Hindernisse entgegen:

- Arbeitnehmende, die sich darauf einlassen, riskieren nicht nur ihren Arbeitsplatz, sondern auch ihren Kapitaleinsatz. Dieses Risiko ist den Betroffenen auch bewusst, was zu einer Zurückhaltung gegenüber dieser Form der unternehmerischen Tätigkeit führt.
- Zudem stellt sich häufig die Frage, wie das nötige Kapital zur Gründung der Gesellschaft beschafft werden kann.
- Entgegen früheren Zeiten gibt es keine öffentlich finanzierte Beratung für die Betriebs-gründung oder -übernahme durch Arbeitnehmende mehr. Wirtschaftsförderungsprogramme sind so ausgerichtet, dass sie selbstbestimmte Betriebe eher ausschließen.
- Eine solche Übernahme verdient aber gefördert zu werden. Sie wird vor allem dann praktisch werden, wenn sich den betroffenen Arbeitnehmenden kei-

ne Alternativen bieten, etwa in strukturschwachen Gebieten, in denen der Wechsel auf einen anderen Arbeitsplatz schwer möglich ist und wenn sich kein anderer Investor findet, auf den eine übertragende Sanierung erfolgen könnte. Findet sich kein anderer Investor, kann dies den nötigen Kapitalbedarf verringern und damit seine Aufbringung durch die Arbeitnehmenden eher ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund kann diese Form der Übernahme gerade in den strukturschwachen Gebieten in Ostdeutschland eine Möglichkeit darstellen. Sie ist über ihr wirtschaftliches Potential hinaus auch geeignet, das Selbstbewusstsein der Menschen in diesen Regionen zu fördern, indem sie sich ihrer Fähigkeiten und Handlungsoptionen bewusst und daraufhin selbst aktiv werden.

II. Handlungsbedarf

Damit sich diese Chancen verwirklichen sind die Rahmenbedingungen zu verbessern.

1. Insolvenzrechtlich sind Vorkehrungen zu treffen, dass eine Veräußerung an Übernahmegesellschaften von Arbeitnehmenden vorrangig ist. Damit das praktisch wird, ist ihnen eine entsprechende Erklärungsfrist einzuräumen. Dies soll unabhängig davon gelten, ob schon der Insolvenzverwalter von sich aus eine übertragende Sanierung ins Auge fasst. Wenn sich die Chance auf Fortführung erst aus der Initiative der Arbeitnehmenden ergibt, soll das Vorrang vor der Zerschlagung haben. Um Missbrauch auszuschließen müssen sich mindestens 75 % der zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung Tätigen an der Gesellschaft beteiligen. Die Arbeitnehmenden müssen die Gesellschaft kontrollieren. Dies muss für die nächsten zehn Jahre gesichert sein. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Kapitalbeteiligung Dritter nicht nur unbedenklich, sondern auch wünschenswert um nötige Investitionsmittel zugänglich zu machen.
2. Die Vorrangigkeit kann derzeit nur im Rahmen der insolvenzrechtlichen Grundsätze gelten. Das sind die Grundsätze der gleichmäßigen und größtmöglichen Gläubigerbefriedigung. Eine Übertragung an Gesellschaften von Arbeitnehmenden kommt daher derzeit nur in Betracht, wenn sich nicht anderweitig für die Masse mehr Ertrag generieren lässt. Bietet also ein anderer Käufer im Hinblick auf einen von ihm geplanten Arbeitsplatzabbau mehr oder ist bei einer Zerschlagung mehr zu erzielen, verbleibt es dabei. Das würde sich ändern, wenn das Ziel, Arbeitsplätze zu erhalten, als gleichrangiges Ziel in der Insolvenzordnung verankert würde, wie dies z.T. gefordert wird und wünschenswert wäre.

3. Die Möglichkeit für die Arbeitnehmenden, Kapital aufzubringen, muss gefördert werden. In Italien kann bereits jetzt Arbeitslosengeld kapitalisiert und für die Sanierung insolventer Unternehmen verwendet werden. Dieser Gedanke verdient aufgegriffen zu werden. Der Zeitraum, der in die Kapitalisierung einfließt, muss dann allerdings wie Arbeitslosigkeit behandelt werden. Das bedeutet, dass für diesen Zeitraum die Tätigkeit nicht im Rahmen der Anwartschaftszeit nach § 142 SGB III mitgerechnet wird.
4. Entfällt wegen der Übernahme vollständig eine Sozialplanpflicht, die andernfalls wegen einer geplanten Zerschlagung entstünde, ist es angebracht, die ersparten Mittel nicht den Insolvenzgläubigern sondern den Übernehmenden zugutekommen zu lassen. Damit werden sie für das übernommene Risiko belohnt. Soweit trotzdem wegen eines teilweisen Personalabbaus ein Sozialplan erforderlich wird, sollten die Mittel jedoch den ausscheidenden Arbeitnehmenden zugutekommen, da diese ihren Arbeitsplatz verlieren.
5. Die Wirtschaftsförderung ist regional und überregional auf die Möglichkeit einer Betriebsübernahme durch die Arbeitsnehmenden auszurichten.

Wichtig ist, dass wieder Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, damit diese Möglichkeit einer Übernahme schnell und kompetent überprüft wird.

Zudem sind die sonstigen Fördermöglichkeiten auf entsprechende Übernahmen einzustellen. Jede systematische Benachteiligung im Rahmen von Förderprogrammen ist zu beseitigen. Ferner sind positiv Fördermöglichkeiten zu eröffnen. So sollten etwa Arbeitnehmenden, die Kapital für die Übernahme einbringen, Förderbürgschaften zu Verfügung stehen. Außerdem ist der Zugang zu öffentlichen Kreditprogrammen zu gewährleisten.

Hinweis: Dieser Antrag beruht z.T. auf Darstellungen von Klemisch u. A. in Sonderheft 2014 der Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, S. 1 ff.; Koza,“ Belegschaft übernehmen Sie!“, 2016; Lotzkat/Havighorst, Arbeitspapier 52 der Hans Böckler Stiftung, 2002 sowie auf Diskussionen mit Rechtsanwalt Rupay Dahm (Berlin).